Abonnementspreis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 9.—.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Abend-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Insertionspreis
Die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Inserate:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Sonn- und Festtags früh 9 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Inserate sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig

№ 74. Mittwoch den 10. Februar 1892. 86. Jahrgang.

Die Sonntagsruhe im Handel.

A. In den Kreisen des Handels gehen jetzt in ganz Deutschland die Wogen hoch, handelt es sich doch um eine in gewissen Gegenden nicht unbedeutende Einschränkung des Handelsverkehrs an Sonntagen und liegt es doch im Interesse der Handeltreibenden selbst, ihre Stimme bei der bevorstehenden gesetzlichen Regelung hören zu lassen. Wir in Leipzig haben verhältnißmäßig nur wenig von dieser Aufregung gespürt, denn im Großen und Ganzen erfreuen wir uns schon seit langen Jahren einer Sonntagsruhe, die, wenn auch nicht absolut, so doch gegenüber anderen Städten eine erfreuliche Erscheinung bildet. Gearbeitet wird Sonntags zum geringen Theile des Vormittags nur in Engrosgeschäften, den ganzen Sonntag über in der Mehrzahl der Colonialwaarengeschäfte und den Cigarrenhandlungen. Da es sich der Begründung und der Entstehung der neuen Gewerbegesetznovelle nach um Arbeiterschutz handelt, so liegt auf der Hand, daß auch im Handelsgewerbe besonders die Rücksicht auf die Gehilfen maßgebend gewesen ist und daß der Geist des ganzen Gesetzes davon ausgeht, daß den Gehilfen eine wirksame Sonntagsruhe zu Theil werde. Um diese zu erzielen, ist indessen auch auf die Concurrenz Bedacht genommen worden und es ist, um nicht durch eine Beschäftigung von Familienangehörigen die Erledigung der Geschäfte in Läden möglich zu machen und damit den Concurrenten ein Schnippchen zu schlagen, in §. 41a bestimmt worden, daß soweit Gehilfen ꝛc. im Handelsgewerbe an Sonntagen nicht beschäftigt werden dürfen, in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden darf. Mit anderen Worten, die Principale dürfen ebenfalls nicht länger als 5 Stunden im offenen Geschäft arbeiten, die Geschäfte dürfen also nur 5 Stunden geöffnet sein.

Der Begriff Handelsgewerbe im Sinne der Vorschriften des Gesetzes umfaßt nicht nur den Groß- und Kleinhandel, einschließlich des Hausirhandels, sondern unter Anderem auch den Geld- und Credithandel, die Leihanstalten, den Zeitungsverlag, die sogenannten Hilfsgewerbe des Handels, Spedition, Commission und die Handelslager. Auch die Thätigkeit des in den Comptoiren der Fabriken, Werkstätten ꝛc. beschäftigten Personals fällt darunter.

Nach §. 105b Absatz 2 des Gesetzes dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im Uebrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Die Festsetzung dieser Stunden ist unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit durch die Polizeibehörde zu treffen und kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Communalverbandes kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes ganz untersagt oder auf kürzere Zeit eingeschränkt werden. Im letzteren Falle ist auch die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmung festzustellen.

Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann — und zwar auch bei statutarischer Regelung der Arbeitsstunden — die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf zehn Stunden zulassen.

Für Handelsgewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, können nach §. 105e a. a. O. durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung der Bestimmungen des §. 105c Abs. 3 Ausnahmen von den Vorschriften über die Sonntagsruhe zugelassen werden. Die in solchen Gewerben beschäftigten Personen sind dann entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von der Arbeit frei zu lassen.

Weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebs und der Arbeit an Sonn- und Festtagen stehen alle diese Bestimmungen nicht entgegen (§. 41a Abs. 2 und §. 105h Abs. 1). Es bleiben daher im Königreich Sachsen die einschlagenden Vorschriften des Gesetzes über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier und der zugehörigen Ausführungsverordnung vom 10. September 1870, soweit sie weitergehende Beschränkungen des Handelsgewerbes enthalten, in Kraft.

Endlich ist an Sonn- und Festtagen der Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit er unter §. 55 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 der Gewerbeordnung fällt, sowie der Gewerbebetrieb der in §. 42b bezeichneten Personen mit der Maßgabe verboten, daß Ausnahmen von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden können. Ueber die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Ausnahmen zugelassen werden dürfen, ist der Bundesrath ermächtigt, Bestimmungen zu erlassen (§. 55a der Gewerbeordnung).

Der Zeitpunct, mit welchem die in §§. 41a, 55a, 105a flg. getroffenen Bestimmungen ganz oder theilweise in Kraft treten, wird nach Artikel 9 Abs. 1 des Reichsgesetzes durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths bestimmt. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß dieser Zeitpunct für das Handelsgewerbe ein früherer sein wird, als für die bei den §§. 105a flg. betheiligten sonstigen Gewerbe. Mit dem Zeitpuncte des Inkrafttretens müssen aber bereits diejenigen Vorbereitungen getroffen sein, deren es zur Ausführung jener Vorschriften bedarf. Diese Vorbereitungen sind daher, soweit es nicht schon geschehen, alsbald in Angriff zu nehmen, wobei Folgendes zu beachten ist:

1) Bei Festsetzung der Stunden für die nach §. 105b Abs. 2 der Gewerbeordnung zulässige Beschäftigung, soweit letztere nach den Vorschriften der Landesgesetzgebung (Gesetz, Ausführungsverordnung ꝛc.) überhaupt statthaft ist, hat

a. die für den öffentlichen Gottesdienst bestimmte Zeit jedenfalls insoweit Berücksichtigung zu finden, daß die Arbeitsstunden nicht in diejenige Gottesdienstzeit fallen, während deren nach der Landesgesetzgebung (Gesetz, Ausführungsverordnung ꝛc.) der Handel nicht gestattet ist. b. die Arbeitsstunden sind möglichst einheitlich festzusetzen, insbesondere innerhalb der einzelnen Zweige des Handelsgewerbes. c. Beginn und Ende der zulässigen Beschäftigungszeit ist derart festzusetzen, daß die übrig bleibende Zeit eine wirksame Sonntagsruhe gewährt.

2) Da die Polizeibehörden die zulässige Beschäftigungszeit — mit Ausnahme der im 3. Satze von Abs. 2 des §. 105b der Gewerbeordnung erwähnten Fälle — nur insoweit festzusetzen haben, als nicht Gemeinden oder weitere Communalverbände durch statutarische Bestimmung die Beschäftigung auf kürzere Zeit einschränken oder ganz untersagen, so ist bereits jetzt zu erörtern, inwieweit statutarische Regelung beabsichtigt ist und zutreffenden Falls Verfügung zu treffen, daß die statutarischen Bestimmungen alsbald soweit vorbereitet werden, daß sie unmittelbar nach Inkraftsetzung der einschlagenden Gesetzesvorschriften beschlossen und ohne Verzug genehmigt werden können.

Bei der Berathung des Gesetzes im Reichstage herrschte allgemeine Uebereinstimmung darüber, daß in den meisten größeren Städten eine über die gesetzliche Regelung hinausgehende Sonntagsruhe ohne Beeinträchtigung der Handelsgewerbe und ohne Schaden für das Publicum gewähret werden könne, und eine dahingehende Regelung nicht nur in den Kreisen der Handlungsgehilfen, sondern auch von vielen selbstständigen Gewerbtreibenden gewünscht werde. Die statutarische Regelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe wird deshalb den größeren Gemeinden, insbesondere den großen Städten, dringlichst anzuempfehlen sein.

3) Bei der Zulassung von Ausnahmen von den in §. 105b Abs. 2 der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmungen zu Gunsten solcher Handelsgewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zu Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, soll möglichst auf die Landesgesetzgebung Rücksicht genommen werden.

Im vorstehenden Gedankengang bewegen sich die Fragen, welche das Ministerium durch die Kreishauptmannschaften zur Kenntniß und Aeußerung der Betheiligten bringt. Es ist daraus klar ersichtlich, daß das Ministerium nach dem Geiste des Gesetzgebers zu handeln beabsichtigt und daß es sich daher durch Beschlüsse, wie sie beispielsweise in einer benachbarten kleinen Stadt gefaßt worden sind, nicht beeinflussen lassen wird. Die Herren, welche in Grimma für ein Offenhalten der Geschäfte bis 5 Uhr Abends plaidiren, werden mit ihren Wünschen nicht weit kommen, denn es würde vollständig unmöglich sein, nach 5 Uhr Abends noch eine wirksame Sonntagsruhe herbeizuführen. Ja es liegt ohne Zweifel die Absicht vor, die Sonntagsruhe noch mehr auszudehnen, und es ist nun Sache der Betheiligten, sich bei Zeiten zu rühren. Unsere ganze sächsische Gesetzgebung, besonders das Gesetz vom 10. September 1870, drängt auch unwillkürlich darauf hin. Es ist in die Hände der Kreishauptmannschaften und der Stadträthe der exemten Städte gegeben die 5 Stunden auf weniger zu bringen und beispielsweise nur ein Offenhalten von 3 Stunden Sonntags zu gestatten; auch kann die Zeit der Sonntagsarbeit für die in Contoren beschäftigten Gehilfen kürzer normirt werden als die in offenen Geschäften. Was die Sonntage anbelangt, für welche insgesammt eine längere Arbeitszeit, von zehn Stunden, ausnahmsweise festgesetzt wird, so liegt es auf der Hand, daß hier in Leipzig an dem Hergebrachten nicht gerüttelt wird, daß also während der Meßsonntage und der zwei Sonntage vor Weihnachten eine gesetzmäßige Arbeit gestattet werde. Dagegen müssen wir Front machen, wenn sich in den kleineren Städten der Wunsch regt, die Schützenfestsonntage als solche Ausnahmesonntage gelten zu lassen. In Bezug auf Ausnahmen sind übrigens die Wünsche im Deutschen Reiche so groß, daß eigentlich nur sehr wenige Sonntage von der „Ausnahme“ verschont blieben, wenn man Rücksicht auf die vierwöchentlichen Löhnungssonntage, Meßsonntage, Jahrmarktssonntage, Schützen-, Turner-, Feuerwehr- ꝛc. Festsonntage, Processions- und kirchliche Localfestsonntage ꝛc. ꝛc. nehmen wollte. Uns in Sachsen interessirt freilich dies weniger; wer sich ein Bild über die Zerfahrenheit der Meinungen in dieser Sache machen will, den verweisen wir auf die hier erscheinende „Kaufmännische Reform“, welche über die Sonntagsfrage im Handel orientirend wirkt.

Eine wichtige Frage ist die, welche Geschäfte als solche zur Befriedigung täglicher Bedürfnisse angesehen werden können. Darüber, daß Colonialwaarengeschäfte im Sinne des Gesetzes solche nicht sind, ist man im Deutschen Reiche so ziemlich einig; es handelt sich hauptsächlich nur um Geschäfte, die Backwaaren, Conditoreiwaaren, auch Fleischwaaren und Cigarren verkaufen. Das Bedürfniß kann nur für die Geschäfte anerkannt werden, die zur Befriedigung charakteristisch sonntäglicher Bedürfnisse dienen, und hier dürften allerdings die Back- und Conditoreiwaaren in erster Linie stehen. Auch Milch, soweit sie die Ernährung der Kinder betrifft, ist meistens frei gelassen. Dagegen hat man fast überall Fleischwaaren (Delicatessen) und vor Allem Cigarren nicht für ausnahmefähig erklärt, und wir stehen nicht an, uns dieser Meinung anzuschließen. Eine fünfstündige Offenhaltung dieser Geschäfte dürfte für die Befriedigung der sonntäglichen Bedürfnisse genügend sein. Bedingung hierbei ist, daß auch Gastwirthe weder Fleischwaaren über die Straße, noch Cigarren im Hause verkaufen und daß die Automaten ihr Thätigkeit an Sonntagen einstellen. Für die Offenhaltung der Blumengeschäfte den ganzen Sonntag über hat sich Niemand erwärmen können. In Berücksichtigung muß bei diesen Ausnahmen stets die oben mitgetheilte vierzehntägige (12 Stunden) bez. dreiwöchige (36 Stunden) Sonntagsruhe der Angestellten gezogen werden.

So einfach die Regelung der Sonntagsruhe also auf den ersten Blick aussieht, so schwierig macht sich dieselbe durch die vielen in das Gesetz hineingeschmuggelten Ausnahmebestimmungen, und es wird in der ersten Zeit nicht an Verstößen gegen die Ordnung fehlen. Allein einmal muß die Sonntagsruhe in Kraft treten und die Gewöhnung daran, wenn man erst ihren Segen erkannt hat, wird nicht lange währen. Im Uebrigen können wir uns nur den früher gefaßten Beschlüssen der Handelskammer anschließen, daß erst dann die Sonntagsruhe für die Angestellten wirksam ist, wenn sie jedenfalls um 2 Uhr Nachmittags beginnt, ein Zeitpunct, den ohne Zweifel das Ministerium festhalten wird.

Feuilleton.

Hoher Besuch.

Humoreske von E. Hofmann.

Nachdruck verboten.

„Frau!“

„So heiße ich nicht!“

„Anna, wahrscheinlich kommt heute Mittag Frau Director, Dir eine Gegenvisite zu machen! Ich bitte Dich, mache keine Dummheiten, halte die Kinder fern, räume die gute Stube auf, setze ein Gläschen Tokayer vor; heize lieber ein Bischen, sie könnte sich erkälten ....“

„Soll ich vielleicht eine Wärmflasche bereit halten?“

Da schwieg er, diese Wendung kannte er, es war das Ziehen des Windes, wenn ein Gewitter im Anzug ist. Er schlüpfte in den Wintermantel, trank seinen Morgenkaffee schnell hinter und nahm das Packet Hefte unter den Arm. Es waren deutsche Aufsätze, verfaßt von höheren Töchtern, von den Schülerinnen der 5b. Die Eine hatte das Haar der Gudrun folgendermaßen geschildert: „Ihr blondes Gelock hüpfte wie ein Bach ihren Rücken hinab ....“

„Unsinn!“ hatte er an den Rand geschrieben. — Die ganze Sache fiel ihm eben ein, als er das blonde Köpfchen seiner Jüngsten streichelte.

„Fritz, es ist Zeit, Du kommst zu spät!“ mahnte seine Gattin.

Sie und das älteste Töchterlein Ida kamen mit einem großen Korb voll getrockneter Wäsche an, die gelegt werden sollte.

„Wo ist denn Hans?“

„Noch im Bett, hatte ja gestern Kneipe, da muß er doch heute ausschlafen!“

Hans war der Sohn einer verstorbenen Schwester von Fritz, Waise, und unglücklicher Weise Besitzer eines ansehnlichen Vermögens. So konnte er einen flotten Studenten spielen und befand sich eben in den soliden Anfängen eines „crassen Fuchses“.

Der Lehrer Fritz Waldmeister selbst besaß zwei Knaben, welche Zierden der Sexta und Quinta waren, und zwei Töchter.

Er war fort, der Vater, Frau Waldmeister athmete auf, Gottlob, nun konnte die Arbeit losgehen. Idchen räumte das Kaffeegeschirr hinaus, das kleine Lieschen bekam ein Bilderbuch in die Hand. Die beiden legten Wäsche.

Es war elf Uhr, die Besuchsstunde rückte näher. Frau Waldmeister polirte ein Weinglas und sagte zu Ida, daß die angebrochene Flasche Tokayer in der Speisekammer stände. Sie solle, wenn die Frau Director da sei, das Glas dann gefüllt herein bringen.

Es klingelte, Frau Waldmeister zuckte ordentlich nervös zusammen. Nein, es war der Sextaner. „Mutter, unser Lehrer hat Fieber, fein, was?“ Er warf die Bücher auf den Küchentisch, so daß eines der dort liegenden Eier auf den Fußboden fiel. Damit Niemand sich zu bemühen brauchte, holte er selbst einen Lappen herbei, wurde aber von seiner Mutter schleunigst aus der Küche gejagt.

„Daß der schon so bald zu Hause ist, ist schrecklich, gerade heute!“ jammerte sie.

Waldmeisters Aufwartemädchen hatte für heute abgesagt, das fehlte auch noch.

Die „gute“ Stube ward inspicirt, Idchen mußte auf höheren Befehl Feuer machen. Da aber in dem Winter noch nicht geheizt war, glaubte der Ofen, gehörig rußen zu müssen. Bald herrschte zur diabolischen Freude der beiden Jüngsten ein dicker Rauch, Max und Lieschen spielten „Haschens“, rissen ein paar Stühle um und wurden daraufhin etwas unzart ins Wohnzimmer befördert.

Die Fenster flogen auf, der Rauch entschwand allmälig und eine hübsche Winterkälte kam herein.

Frau Waldmeister zog schnell ein besseres Kleid an, sah nach den Erbsen und befahl Ida, Obacht auf die Erbsen zu geben. Dann instruirte sie Max, daß er etwas aufpassen solle, damit er die Frau Director kommen sähe. „Und Ihr laßt Euch nicht blicken, wenn sie da ist, hört Ihr!“ wurde den Beiden drohenden Tones eingeschärft.

„Aber wir dürfen doch Seifenblasen machen?“ fragte Max. Er wußte, daß ihm die Mutter jetzt nichts abschlüge, denn sie wollte ja, daß sie artig im Wohnzimmer blieben.

„Ja, meinetwegen!“

Schleunigst wurden die nöthigen Utensilien gebracht, und mit Feuereifer gingen die beiden Jüngsten ans Werk.

Mit einem Mal sah Max die Frau Director über die Straße kommen, Waldmeisters wohnten im ersten Stock. „Mutter, sie kommt!“ verkündete er, in die Küche brüllend, kehrte dann zurück, öffnete das Fenster und ließ eine große Seifenblase hinausfliegen. Er guckte ihr nach, richtig, sie traf ihr Ziel: die Frau Director trug sie auf ihrem Hut die Treppe herauf. Sofort verkündigte Max seiner Mutter diese Heldenthat, erntete aber das Bitterste, was er dafür ernten konnte, eine Ohrfeige nebst kurzgefaßtem Rüffel.

„Eine dümmere Visitenzeit giebt's nicht, als Mittag um 12 Uhr“, sagte die aufgeregte Frau Waldmeister, „dafür sollten sie doch einmal in den Zeitungen schreiben, anstatt des vielen Unsinns, der dort gedruckt wird!“

Es klingelte, die Hausfrau öffnete, zunächst prallte der Quintaner an sie an mit dem Ruf: „Mutter, Bärenhunger!“

Er wurde beiseite geschoben und dafür die Frau Director mit der schwebenden Seifenblase hereincomplimentirt.

Frau Waldmeister konnte nicht anders, sie suchte zuerst unwillkürlich ihres Sohnes Geschoß auf dem Haupt ihres Gastes, richtig, einen Augenblick noch schillerte es in allen Farben, dann ein leises Platzen, und die Seifenblase zerstieb.

Die beiden Frauen saßen glücklich, Frau Waldmeister hatte mit Schrecken bemerkt, daß die Frau Director in der Eile den Hut verkehrt aufgesetzt hatte. Am Hinterkopf kräuselten sich die moosgrünen Federn, senkte sich der Reiherstutz, und über der Stirn gähnte eine kleine, schwarze Höhle.

„Eigentlich sollte ich's ihr sagen“, überlegte die Frau Waldmeister, „aber nein, 's ist vielleicht Mode so, will's lieber bleiben lassen.“

Man sprach vom Wetter, von den Dienstboten, von der Theuerung im Lande.

Frau Waldmeister horchte; brachte denn Ida den Wein immer noch nicht. Da ging es draußen kling kling, das Weinglas war entzwei. Die ungeschickte Ida! Frau Waldmeister ignorirte aber in kalter Vornehmheit dieses kling-kling; jetzt erschien auch Idchen und brachte rothen Kopfes das Glas Wein. Sie wagte die Mutter gar nicht anzusehen, knixte schüchtern, präsentirte den Wein und verschwand.

Im Zimmer nebenan, es war unglücklicherweise die Wohnstube, wurde es lebendig. Rufe, die an Indianergeschrei erinnerten, wurden laut, so daß die beiden Damen stets zusammenfuhren. Diese Kinder, diese entsetzliche Bande! dachte die Mutter derselben respectwidrig.

„Aber bitte, trinken Sie doch, Frau Director!“ empfahl Frau Waldmeister. Diese that einen Schluck, setzte aber, das Gesicht bittersüß verzogen, das Glas schnell wieder hin mit der heuchlerischen Bemerkung: „Ich danke sehr, mein Arzt hat mir streng untersagt, vor Tisch Wein zu trinken!“ Ja was ein Arzt nicht Alles herhalten muß!

Frau Waldmeister sah den entsetzten Blick nicht, den ihr Gast auf das Weinglas warf.

In dem Augenblick sang eine etwas rauhe Bierstimme:

„Und wieder sprach der Rothenstein: Pelzkappenschwerenoth!“

Frau Waldmeister wußte jetzt, daß auch Hans wieder zu sich gekommen war. Er sang weiter:

„Giebt's nirgends mehr 'nen Tropfen Wein des Nachts um halber Zwölfe?“

„Gewiß Ihr Herr Neffe?“ fragte Frau Director.

Frau Waldmeister nickte, bat dann einen Augenblick um Entschuldigung, ein penetranter Brandgeruch, sehr an angebrannte Erbsen erinnernd, kam nämlich bis ins gute Zimmer. Frau Director benutzte das Alleinsein, sich den Kindern des Hauses in liebenswürdiger Weise zu nähern. Sie öffnete die Thür, aus welcher das Indianergeschrei ertönte und nickte ein „Guten Tag, Ihr Kinder!“ hinein.

Lieschen, als die harmloseste, ging hin und machte ihr Knixchen, Max aber hatte den verkehrten Hut entdeckt, machte dies seinem Bruder mittelst des Zeigefingers klar und kicherte dann in sich hinein. Der Quintaner fragte, ob er ihr ein Paar Seifenblasen vormachen sollte. Als sie bejahte, stieg er auf den Tisch und gab sich seiner Kunst hin. Dieser Anblick reizte Max, im Nu stand er auch oben. Klein Lieschen — ein schlechtes Beispiel verdirbt bekanntlich gute Sitten — riß sich von der Hand der Frau Director los und kletterte von Max freudig heraufgezogen, ebenfalls hinauf.

In dem Augenblick trat Frau Waldmeister ein und fiel vor Schreck bald um, als sie ihre drei Sprößlinge auf dem Tische versammelt fand und den Gast daneben.

„Herunter!“ befahl sie, Lieschen auf den Arm nehmend. Ein Zetergeschrei war die Folge. Da trat, das bunte Band über der Brust, die Mütze auf dem Hinterkopf, den Schläger kühn schwingend, Hans ein und rief, den Gast nicht bemerkend: „Was ist denn das für ein Gesiepe hier?“

Die Spitze seines Schlägers richtete er direct auf Maxens Herz, so daß dieser laut schrie.

Frau Waldmeister stellte ihren Neffen vor, der sofort die Klinge senkte und eine etwas linkische Verbeugung machte, dann aber schleunigst sich rückwärts concentrirte, es fehlte ja zur Vollendung seiner Toilette der Rock.

Frau Director verabschiedete sich von den Kindern, mit Donnergepolter hüpften die Jungen herunter, daß die Fensterscheiben zitterten. Frau Waldmeister athmete auf, Gottlob, die Kinder benahmen sich noch so leidlich artig, Quinta und Sexta kicherten allerdings wieder über den Hut.

Die Frau Director rauschte zur Saalthür hinaus, gerade in die Arme Waldmeister's hinein. Einige gegenseitige höfliche Redensarten, dann wippte die Reiherfeder treppab.

Der Herr des Hauses trat in die „gute“ Stube, wo die Seinen versammelt waren. Frau Waldmeister berichtete von der Seifenblase, dem Ofenrauch, zerbrochenem Glas, den verbrannten Erbsen und erboste sich zwischenhinein über die dumme Besuchszeit.

Hans warf sich auf das Sopha, da entdeckte er das Glas voller Wein, rief: „das kommt mir gerade recht!“ und that einen kräftigen Schluck. Die Folgen davon waren furchtbar, er hüpfte, als habe er den Veitstanz, sich krümmend, bald hoch, bald tief herum, verzog das Gesicht in die schrecklichsten Grimmassen und schrie abwechselnd die Vocale: „Au! Oh!“

Waldmeister kostete vorsichtig und schrie: „Anna, Frau, was habt Ihr gemacht? das ist ja — oh — entsetzlich, Essig!“

Ja, es stand fest, Idchen, in ihrer Verwirrung, hatte eine falsche Flasche erwischt und das Glas mit reinem, unverdünntem Weinessig gefüllt.

„Nie wieder einen Besuch in's Haus!“ rief der unglückliche Waldmeister, im Zimmer auf- und abstürmend. Seine Frau stürmte mit: „Entsetzlich, was muß die Frau denken! Aber wir dürfen uns nichts merken lassen, wir müssen thun, als wüßten wir's gar nicht!“

Hans stürzte, ganz gegen seine Gewohnheit, ein Glas Wasser nach dem anderen hinunter.

Dann aß man zerknirscht das Erbsengericht.

Und der Herr Lehrer Waldmeister vermied in den nächsten acht Tagen jede Begegnung mit seinem Director, sah er dessen Gattin, so bog er beflügelten Schrittes um die nächste Straßenecke.

SLUB
Wir führen Wissen.